



3. Zwischenstandsbericht vom 08.10.2020

Am 08.10.2020 kam der Holding-Untersuchungsausschuss zu seiner dritten Sitzung zusammen. Schwerpunkt der Sitzung bildete der Vortrag der ehemaligen technischen Leiterin der WOBA, Frau Marianne Kordecki, die über das Bauprojekt in der „Weißen Stadt“ referierte. Diese schilderte detailliert die einzelnen Phasen des Projektablaufs von der Übernahme der Projektleitung durch ihre Person im Oktober 2018 über den Baubeginn im März 2019 bis zum gegenwärtigen Projektstand. Sie gab dabei zugleich einen zeitlichen Überblick über wesentliche Planungsentscheidungen und -änderungen, wie etwa die Änderung der Wärmeversorgung von Gas auf Fernwärme im Dezember 2019 (siehe unten).

Dem Vortrag schloss sich sowohl im öffentlichen, als auch im nicht-öffentlichen Teil eine Befragung durch die Mitglieder des Untersuchungsausschusses an. In diesen wurden vor allem Fragen des Vergaberechts sowie der dem Projekt zugrundeliegenden Förderrichtlinien mit Hinblick auf die mögliche InHouse-Vergabe von Bauwärmeleistungen an die Stadtwerke thematisiert.

Frau Kordecki schilderte zunächst, dass seit einem gemeinsamen Gespräch zwischen Stadtwerken und WOBA im Februar 2020 die Notwendigkeit einer separaten Bauwärmeversorgung für das Projekt bekannt gewesen sei, da die Stadtwerke Oranienburg diese kurzfristig aus dem eigenen Fernwärmenetz bereitstellen konnte. Das gesamte Vergabeverfahren sei daraufhin an einen externen Dienstleister (BBP) vergeben worden, welcher zunächst im März eine Funktionalausschreibung getätigt habe, auf die sich insgesamt vier Anbieter – darunter die Stadtwerke – beworben hätten. Der mit dem Verfahren betraute Dienstleister habe daraufhin die Angebote hinsichtlich der angebotenen Leistungen normiert und eine Vergabeempfehlung ausgesprochen, der man seitens der WOBA gefolgt sei. Eine InHouse-Vergabe an die Stadtwerke habe hierbei aus mehreren Gründen nicht erfolgen können:

1. Das Ausschreibungsverfahren sei zum fraglichen Zeitpunkt bereits gestartet gewesen und habe gemäß VOL/A gar nicht zurückgenommen werden können. Die Anforderung der Holding, Aufträge vorzugsweise InHouse zu vergeben, sei erst danach bekannt gewesen.
2. Das Angebot der Stadtwerke sei nicht das wirtschaftlichste gewesen. Dies sei aber mit Hinblick auf die Förderrichtlinie unbedingt erforderlich gewesen.
3. Selbst bei Vorlage des wirtschaftlichsten Angebots wäre eine InHouse-Vergabe noch beim Fördermittelgeber genehmigungspflichtig gewesen.

In der weiteren Diskussion schloss sich das Rechtsamt der Stadt Oranienburg der Rechtsauffassung von Frau Kordecki grundsätzlich an.

Hinsichtlich der Wärmeversorgung sei der Bau eines neuen Blockheizkraftwerkes erforderlich geworden, weil das bestehende Kraftwerk in der Kremmener Straße einen für die Förderrichtlinie unzureichenden Primärenergiefaktor (Anteil erneuerbarer Energien) aufgewiesen habe. Nach Ausführungen des WOBA-Geschäftsführers Bernd Jarczewski im öffentlichen Teil der Diskussion seien zudem die Energiekosten der Stadtwerke für den Endverbraucher zunächst zu hoch gewesen.

Einen weiteren Teil der Diskussion nahm das Vorziehen des 2. Bauabschnittes ein. Hierbei gab Frau Kordecki an, bereits am 05.05.2020 eine veränderte Bauplanung nach dem ihr bisher geläufigen Verfahren vorgelegt zu haben, aus der das Vorziehen des 2. Bauabschnittes ersichtlich war. Demnach sollte der Rohbaubeginn zum 01.09.2020 erfolgen.

Der Mittelbedarfsplan, aus dem die erhöhten Aufwendungen im Jahr 2020 hervorgingen, sei von ihr am 13.05.2020 ebenfalls in der gewohnten Art und Weise erstellt worden. Der Fördermittelgeber habe wiederum am 30.06.2020 den Zuwendungsbescheid übersandt. Die WOBA hatte zu diesem Zeitpunkt die erforderlichen Eigenmittel i. H. v. 20% bereits mehr als erbracht, weshalb der WOBA keine zusätzlichen finanziellen Belastungen entstanden seien. Auch habe sich das Gesamtvolumen des Projektes dadurch nicht verändert. Daraufhin sei am 01.07.2020 mit den Tiefbauarbeiten für den 2. Bauabschnitt begonnen worden. Ihr sei im Vorfeld nicht bekannt gewesen, dass die Entscheidung zum Vorziehen des zweiten Bauabschnittes erst durch den Aufsichtsrat habe bestätigt werden müssen. Dies sei nach Auffassung von Frau Kordecki aber auch kein grundsätzliches Problem gewesen. Als schwerwiegender empfand sie, dass ihr seitens des für Finanzen zuständigen Geschäftsführers (Assadi) keine genaue Frist genannt werden konnte, bis wann eine Entscheidung der Gremien vorliege. Nicht abschließend geklärt werden konnte, ab wann der für Finanzen zuständige Geschäftsführer über die in 2020 zusätzlich erforderlichen Mittel informiert war und ob eine Eilentscheidung seitens des Bürgermeisters vermeidbar gewesen sei.

Abschließend beschäftigte sich der Ausschuss im Rahmen der Befragung noch mit dem Kündigungsschreiben von Frau Kordecki, ihrem Angebot dieses kurzfristig zurückzuziehen und den Umständen, warum es letztlich nicht hierzu kam. Frau Kordecki betonte hierbei, dass sie auf eine kurzfristige Rückmeldung nebst Zu- oder Absage angewiesen war, da sie bereits einen neuen Arbeitsvertrag unterzeichnet habe. Da seitens des Holding-Geschäftsführers keine Zusage innerhalb der benötigten Frist erfolgte, konnte Frau Kordecki ihr Angebot auf Rücknahme der Kündigung nicht mehr aufrecht erhalten. Auf Nachfrage gab sie an, dass bisher kein Nachfolger für ihre Position eingestellt werden konnte und Herr Jarczewski die Bauplanung daher ersatzweise übernommen habe.

Des Weiteren wurde im Untersuchungsausschuss der Katalog der bisher eingegangenen Fragen der Fraktionen sowie des Aufsichtsrates zur internen und externen Überprüfung bearbeitet. Hierbei einigte sich der Ausschuss auf insgesamt 16 Fragen (siehe Anhang), die als geeignet für eine externe Überprüfung qualifiziert wurden. Um nicht notwendige Kosten zu vermeiden, wurde sich darauf verständigt, diese Fragen zunächst dem Rechtsamt mit Bitte um Einschätzung zu übermitteln. Dies betrifft vor allem jene Fragen, in denen die Stadtverwaltung selbst nicht befangen ist. Bei diesen entscheidet der Untersuchungsausschuss nach Vorlage der Beantwortung des Rechtsamtes, ob diese für hinreichend erachtet wird oder ob weiterhin eine externe Überprüfung empfohlen wird. Bei Fragen, die zwingend einer externen Überprüfung bedürfen (etwa weil die Verwaltung selbst befangen sein könnte), wurde das Rechtsamt dennoch um eine Einschätzung der Fragestellung und Empfehlungen zur Formulierung gebeten. Diese sollen schnellstmöglich vorliegen, sodass der Auftrag zur externen Überprüfung noch in diesem Jahr beschlossen werden kann.

Die nächste Sitzung des Untersuchungsausschusses wurde für den 03.11.2020 festgelegt.

Daniel Langhoff (Vorsitzender des Untersuchungsausschusses)

Thomas Ney (Stellv. Vorsitzender des Untersuchungsausschusses)

Anlage:

Überarbeiteter Fragenkatalog des Untersuchungsausschusses für die externe Überprüfung

Struktur der Holding	<p>Sind Gesellschaftsverträge und Geschäftsordnungen der Oranienburg Holding GmbH, der Tochterunternehmen und des Aufsichtsrates praktikabel und umsetzbar. Wenn nicht, wo gibt es Anpassungsbedarf</p> <p>Wurden die im Geschäftsverteilungsplan geregelten Zuständigkeiten/Aufgaben des Geschäftsführers für Finanzen, Rechnungswesen, Steuern und Abgaben, Controlling, IT und EDV, Einkauf und Beschaffung, Versicherungen und Compliance und Recht im erforderlichen Maße durch ihn wahrgenommen?</p>
Sicherung des kommunalen Einflusses	<p>In welcher Form kann rechtlich eine Einflussnahme auf die Holding über den Ausschuss für kommunale Unternehmen stattfinden? Welche Hinweise darauf gibt es, dass diese tatsächlich effektiv stattfindet?</p> <p>Welche Entscheidungen des Geschäftsführers im Bereich der langfristigen unternehmerischen Ausrichtung, bei Personalentscheidungen und Finanzierungsfragen bedürfen einer Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung? Entscheidungen welcher Art darf der Geschäftsführer der Holding allein ohne Zustimmung der SVV treffen?</p>
Stellung des Aufsichtsrates	<p>Sind die Zuständigkeiten des Aufsichtsrates und der Stadtverordnetenversammlung durch die gesellschaftsrechtlichen, städtischen und kommunalen Regelungen klar definiert und praktikabel? Wenn nicht, welcher Anpassungsbedarf besteht hier. Ist basierend auf den bestehenden Verträgen insbesondere eine effektive Kontrolle der Holding durch den Aufsichtsrat gewährleistet? Falls nicht: Wie kann diese gestärkt werden?</p> <p>Haben die Stadtverordneten grundsätzlich ein Recht auf Teilnahme an den Sitzungen und Einsicht in Unterlagen und Niederschriften des Aufsichtsrates? Besitzen Mitglieder des Aufsichtsrates eine Verschwiegenheitspflicht bezüglich Informationen aus dem Aufsichtsrat gegenüber Stadtverordneten oder überwiegt grundsätzlich das Recht der Stadtverordneten auf Akteneinsicht gemäß § 29 Abs. 1 BbgKVerf?</p>
Verhältnis der Geschäftsführer untereinander	<p>Welche Weisungsbefugnis hat der Geschäftsführer der Holding ggü. den Geschäftsführern der Tochtergesellschaften? Welche Rechte und Pflichten haben die Geschäftsführer der Tochtergesellschaften? Ist die Aufteilung der Geschäftsbereiche zwischen den Geschäftsführern in der vorliegenden Form praktisch umsetzbar? Wenn nein: Welche Anpassungen sollten erfolgen?</p> <p>Ist es unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Holding-Struktur zulässig das Weisungsrecht der Holding oder deren Geschäftsführer gegenüber Teilgesellschaften unter einen Genehmigungsvorbehalt der Stadtverordnetenversammlung zu stellen?</p> <p>Stellt die Anweisung des Holding-Geschäftsführers an den Geschäftsführer der WOBA vom 12. Mai 2020, Aufträge ab einer Summe von 50.000€ nur noch nach Zustimmung durch den Holding-Geschäftsführer zu vergeben, ein Verstoß gegen die Geschäftsordnung der Geschäftsführer, die Satzung der WOBA oder den Beherrschungsvertrag zwischen Holding und WOBA dar?</p> <p>Wurden durch die Anweisung die Geschäftsordnung für die Geschäftsführer in wesentlichen Teilen geändert, außer Kraft gesetzt, bzw. die Zuständigkeiten neu geregelt? Wurde für die Anweisung eine Zustimmung durch den Gesellschafter benötigt? Wenn ja: Wurde diese eingeholt?</p> <p>Gibt es zwischen dem Anstellungsverträgen des Holding-Geschäftsführers und dem des Geschäftsführers der Stadtwerke rechtlich zu beanstandende Interessenskonflikte?</p>

**Kündigung des
WOBA-
Geschäftsführers**

Ist das Verfahren zur Abberufung des Geschäftsführers der WOBA Herrn Jarczewski unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben durchgeführt worden?

**InHouse-
Vergaben**

Unter welchen Voraussetzungen sind InHouse-Vergaben innerhalb der Oranienburg Holding sowie zwischen Holding und Stadt unter Berücksichtigung der allgemeinen Vergaberichtlinien und den Förderrichtlinien der ILB möglich?

Wäre eine InHouse-Vergabe von Bauwärmeleistungen von der WOBA an die SWO rechtskonform und im Einklang mit den für das Projekt "Weiße Stadt" geltenden Förderrichtlinien der ILB gewesen? War die tatsächliche Vergabe rechtskonform und im Einklang mit den Förderrichtlinien?

Wurden die gesellschaftsrechtlichen Vorgaben innerhalb der Oranienburg Holding GmbH und ihren Tochtergesellschaften bei der Vergabe der Bauwärmeleistungen eingehalten?

**Einstellung des
Holding-
Geschäftsführers**

War der Ablauf des Ausschreibungsverfahrens für die Besetzung des Holding-Geschäftsführers in der durchgeführten Form zulässig und wurde die Chancengleichheit aller Bewerber sichergestellt?